

Mythos Neutralitätsgebot in Jugendarbeit und Schule



Beratungsnetzwerk
Demokratie und Toleranz
Mecklenburg-Vorpommern





Das Zusammen wirkt.



Neutralitätsgebot

- » Es handelt sich um einen Mythos → Neutralitätsgebot ist als Begriff in diesem Kontext nicht vorhanden [1]
- » Neutralitätsgebot wird im Beutelsbacher Konsens nicht erwähnt
- » verschiedene Rechtsvorschriften (GG, Beamtenstatusgesetz, Schulrecht) schaffen Rahmen
- » Neutralitätsgebot unpassend → passender: Kontroversitätsgebot
- » Aufgabe der Lehrenden ist es den Schüler*innen demokratische Werte wie Menschenrechte und Toleranz zu vermitteln [2]
- » Instrumentalisierung des Begriffes durch verschiedenste Akteure
- » der staatliche Begriff Neutralitätsgebot wird unzulässig auf Empfänger*innen von öffentlichen Finanzierungen ausgedehnt [3]

Rechtliche Grundlagen

Schulgesetz Mecklenburg – Vorpommern

„(1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen wird bestimmt durch die Wertentscheidungen, die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern niedergelegt sind. Zu ihnen gehört eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der wertschätzenden Kommunikation, die die **Würde** der **Schülerpersönlichkeit** wie der **Lehrpersönlichkeit** achtet. Ziel der schulischen Bildung und Erziehung ist die Entwicklung zur mündigen, vielseitig entwickelten Persönlichkeit, die im Geiste der **Geschlechtergerechtigkeit** und **Toleranz** bereit ist, **Verantwortung für die Gemeinschaft** mit anderen **Menschen** und **Völkern** sowie gegenüber **künftigen Generationen** zu tragen.“

Rechtliche Grundlagen

„(2) Die Schule soll den Schülerinnen und Schülern Wissen und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, **Einstellungen** und **Haltungen** mit dem **Ziel** vermitteln, die Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen so zu fördern, dass die Schülerinnen und Schüler **befähigt** werden, **aktiv** und verantwortungsvoll am **sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen** und **politischen** Leben **teilzuhaben**.“

Rechtliche Grundlagen

§ 3 Lernziele

„...eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen sowie Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen, Konflikte zu erkennen, zu ertragen und sie vernünftig zu lösen, Ursachen und Gefahren totalitärer und autoritärer Herrschaft zu erkennen, ihnen zu widerstehen und entgegenzuwirken, Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker, für die Gleichheit und das Lebensrecht aller Menschen zu entwickeln, mit der Natur und Umwelt verantwortungsvoll umzugehen, für die Gleichstellung von Frauen und Männern einzutreten,...“[4]

Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz

- freiheitlich-demokratische-Grundordnung beinhaltet GG → Menschenrechte
- Meinungsfreiheit gilt auch für Lehrende → wird jedoch durch Amts-, Schul- und Beamtenrecht eingeschränkt → Unparteilichkeit als Stichwort

Beamtenrecht

- §33 Beamtenstatusgesetz → Beamten sollen unparteiisch sein und „...müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des **Grundgesetzes** bekennen und für **deren Erhaltung eintreten.**“ [5]
- Direkter Verweis auf GG → Lehrkräfte dürfen sich auf Art. 5 Abs. 11 GG Meinungsfreiheit berufen [6]
- Eigene Meinung darf nicht einseitig in den Unterricht einfließen

Rechtliche Grundlagen

Beutelsbacher Konsens:

- » Beutelsbacher Konsens hat einen immanenten Wertebzug [7]
- » Bezugsrahmen bildet unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung/GG
- » Darin enthalten Volkssouveränität, die Achtung der Menschenwürde, Grundrechtsschutz, Pluralismusprinzip, Gewaltenteilung und Rechtsstaatlichkeit
- » Aufzeigen verschiedenster Positionen ist nötig → bedeutet auch, dass keine menschenverachtenden, demokratie- oder verfassungsfeindliche Positionen Platz im Unterricht haben dürfen → Auseinandersetzung mit diesen Themen nötig
- » Menschenverachtenden Aussagen ist entgegenzutreten
- » Keine Wertneutralität oder politische Neutralität

Rechtliche Grundlagen

Beutelsbacher Konsens

Überwältigungsverbot

- Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der "Gewinnung eines selbstständigen Urteils" zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der - rundum akzeptierten – Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.“ [8]
- Meinung der Lehrenden darf Schüler*innen nicht aufgezwungen werden
- Selbstbestimmung und Urteilsfähigkeit der Schüler*innen fördern

Rechtliche Grundlagen

Beutelsbacher Konsens

Kontroversitätsgesetz

- » „Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen. Diese Forderung ist mit der vorgenannten aufs engste verknüpft, denn wenn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten.“
- » Lehrkräfte sind aufgefordert Kontroversen anzuregen → realistische Darstellung und vielfältige Betrachtung des jeweiligen Themas

Rechtliche Grundlagen

Beutelsbacher Konsens

Lernenden-Orientierung

- » "Die Konsequenz aus dem Überwältigungsverbot und dem Kontroversitätsgebot ist, dass der Lernende „in die Lage versetzt werden [muss], eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“ [9]
- » Lehrkräfte sollten Schüler*innen auf ihre Rechte hinweisen und mögliche Wege zur Partizipation innerhalb und außerhalb der Schule aufzeigen
- » Analysefähigkeiten der Schüler*innen fördern

Rechtliche Grundlagen

„Der Beutelsbacher Konsens steht nicht für Beliebigkeit, sondern wurde in dem Geist verfasst, Demokratie stärken zu wollen. Er bedeutet insofern kein politisches „Neutralitätsgebot“ in dem Sinne, dass auch demokratifeindliche Meinungen gleichrangig wären – insbesondere nicht im Umgang mit jungen Menschen. Die Wertgebundenheit sowie die gesellschaftlichen und politischen Herausforderungen machen ein entschiedenes Eintreten für Demokratie, Menschenrechte und die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland unverzichtbar.“ [10]

Rechtsgutachten zum Neutralitätsgebot

- **Weder das Neutralitätsgebot noch die Chancengleichheit politischer Parteien verbieten die sachliche Auseinandersetzung** mit diesen – auch wenn die entsprechende Partei oder führende Funktionäre konkret benannt werden.
- **Die Bildungsarbeit freier Träger darf Gefahren für die Menschenwürde, für die freiheitliche demokratische Grundordnung, für die Grundrechte und für Staatsziele wie den Schutz natürlicher Lebensgrundlagen und europäische Einigung auch und gerade dann abwehren**, wenn diese Gefahren von Programmen politischer Parteien ausgehen.
- Die öffentliche Finanzierung privater Initiativen bedeutet nicht, dass deren Äußerungen zu solchen des Staates werden. **Die privaten Träger sind weder Instrument noch „Sprachrohr“ des Ministeriums und auch nicht in gleichem Maße an ein – wie auch immer definiertes – Neutralitätsgebot und die Chancengleichheit der Parteien gebunden.**

<https://kulturbuero-sachsen.de/rechtsgutachten-zum-sogenannten-neutralitaetsgebot/>

<https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2024/08/2024-07-25-Rechtsgutachten-zum-Neutralitaetsgebot-Prof.-Dr.-Hufen-Endfassung-signiert.pdf>

Das Zusammen wirkt.

Demokratie Bildung (kritische)

- » Demokratie ist sich ständig dynamischer und fragiler Prozess [11]
- » kritische politische Bildung die wirkende Macht- und Herrschaftsverhältnisse zum Gegenstand ihrer Bildungsarbeit hat
- » Hinterfragt Zustand der Demokratie und versucht strukturell bedingte gesellschaftliche Konfliktlinien aufzeigen [11]
- » Beinhaltet die Auseinandersetzung mit Ausschluss, Rassismus, Diskriminierung → nah an der Lebenswirklichkeit der Schüler*innen, da im Bildungssystem selbst Ungleichheiten für sie sichtbar sind
- » Gesellschaftliche Widersprüche sichtbar machen → betrachtet historische, ökonomische, gesellschaftliche und politische Dimensionen
- » Mündigkeit und kritische Zusammenarbeit (Beteiligung) als Ziel

Quellen

- [1] <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/306955/wie-politisch-duerfen-lehrkraefte-sein/#footnote-reference-7>
- [2] <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/lehrkraefte-muessen-nicht-neutral-sein>
- [3] [https://difis.org/blog/?blog=125\[2\]](https://difis.org/blog/?blog=125[2])
- [4] <https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungserver/.galleries/dokumente/schule/Broschuere-Schulgesetz-Webfassung.pdf>
- [5] https://www.gesetze-im-internet.de/beamtstg/__33.html
- [6] <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/306955/wie-politisch-duerfen-lehrkraefte-sein/#footnote-reference-7>
- [7] https://www.qualitaetsoffensive-lehrerbildung.de/lehrerbildung/de/newsletter/_documents/wie-politisch-darf-eine-lehrkraft-sein.html
- [8] <https://www.bpb.de/lernen/politische-bildung/193225/kontroversitaet-wie-weit-geht-das-kontroversitaetsgebot-fuer-die-politische-bildung/>
- [9] <https://www.qua-lis.nrw.de/aufgaben/paedagogische-ansaetze-und-konzepte/neutralitaet-und-unparteilichkeit-der-schule/der>
- [10] <https://www.gew-berlin.de/aktuelles/detailseite/bildung-fuer-die-demokratie>
- [11] https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://moodle.ph-kaernten.ac.at/pluginfile.php/86934/mod_resource/content/2/L%25C3%25B6sch%252C%2520Bettina_Ein%2520kritisches%2520Demokratieverst%25C3%25A4ndnis%2520f%25C3%25BCCr%2520die%2520politische%2520Bildung.pdf%3Fforcedownload%3D1&ved=2ahUKFwiQ48nK85qMAX1wIHHf_CIx0QFnoECAwQAw&usg=AOvVaw0aNHq4L_dOplid0JoHmuMW